

Kantonsrat des Kantons Zug  
c/o Staatskanzlei  
Regierungsgebäude  
6301 Zug

Zug, den 19. Dezember 2020

## **Motion für eine Standesinitiative zur steuerlichen Entlastung von Rentnern: Befreiung der AHV-Renten von der Einkommenssteuer**

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziff. 1 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 41 lit. r der Kantonsverfassung und Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) reicht die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei die folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Zug reicht gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV die folgende Initiative zuhanden der Bundesversammlung ein:

Die Bundesgesetzgebung (insbesondere das Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer [DBG] sowie das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; Steuerharmonisierungsgesetz] sei dergestalt anzupassen, dass die AHV-Renten von der Einkommenssteuer befreit sind.

Eventualiter seien die vorgenannten Bundesgesetze derart zu ändern, dass die AHV-Renten ab einem vom Bundesgesetzgeber festzulegenden steuerbaren Einkommensbetrag von der Einkommenssteuer befreit sind.

### **Begründung**

1. Durch die Befreiung ihrer AHV-Renten von der Einkommenssteuer werden die Rentnerinnen und Rentner steuerlich entlastet, womit ihnen mehr Geld für eigene Bedürfnisse bleibt. Nicht selten geraten Rentner nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit in

finanzielle Schwierigkeiten, etwa deshalb, weil sie nicht genügend Gelder aus der 2. Säule und aufgrund eigener Ersparnisse zur Verfügung haben, um ihren bisherigen Lebensstandard auch nur annähernd weiterführen zu können. Die Entlastung von AHV-Renten von der Einkommenssteuer hilft diesbezüglich, bei weniger bemittelten Rentnern entlastet sie auch noch das System der Ergänzungsleistungen, indem aufgrund der wegfallenden Steuern auf den AHV-Renten auch entsprechend weniger Ergänzungsleistungen ausbezahlt sind.

2. Die Entlastung der AHV-Renten von der Einkommenssteuer rechtfertigt sich aber auch im Allgemeinen. Sie ist ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber der älteren Generation und für ihre Dienste, die sie in der Vergangenheit in Familie und Gesellschaft erbracht hat. Soweit auch wohlhabende oder gar reiche Personen von dieser Steuerbefreiung betroffen sind, haben diese Personen durch die Entlastung die Möglichkeit, das Geld privat zu investieren oder auch für wohltätige, gemeinnützige oder soziale Zwecke zu verwenden. Unter diesem Aspekt rechtfertigt sich die generelle Steuerbefreiung von AHV-Renten von der Einkommenssteuer.
3. Im Eventualstandpunkt können sich die Motionäre auch vorstellen, dass die AHV-Renten nur für Personen bis zu einem bestimmten steuerbaren Einkommen von der Einkommenssteuer befreit werden, wobei auch denkbar ist, dass ab diesem Einkommen bis zu einem weiteren Einkommensbetrag eine proportionale Besteuerung der AHV-Renten erfolgt.
4. Durch die beantragten Änderungen des DBG und des StHG wird die Steuerbefreiung nicht nur auf Bundesstufe, sondern auch auf Stufe von Kantonen und Gemeinden möglich werden.

Besten Dank für die Unterstützung des Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei



.....

Manuel Brandenburg, Fraktionschef